Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/1/7 6Ob317/69, 1Ob110/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.01.1970

Norm

ABGB §167 b

Rechtssatz

Als Kosten der Entbindung kann nur die reine Einbuße an eigenem Vermögen angesehen werden, die die Mutter durch den wirklichen Aufwand für die Entbindung erlitten hat. Ein allfälliger Anspruch öffentlichen Rechts gegen den Sozialversicherungsträger ist anzurechnen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 317/69
  Entscheidungstext OGH 07.01.1970 6 Ob 317/69
  Veröff: SZ 43/2 = EvBl 1970/161 S 268
- 1 Ob 110/71
  Entscheidungstext OGH 27.05.1971 1 Ob 110/71
  nur: Ein allfälliger Anspruch öffentlichen Rechts gegen den Sozialversicherungsträger ist anzurechnen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0048378

Dokumentnummer

JJR_19700107_OGH0002_0060OB00317_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at